

Reglement über Immaterialgüterrechte (IGR-Reglement)

vom 6. März 2019

A. Allgemeines

1. Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Übertragung von Immaterialgüterrechten (IGR) sowie die Entschädigung im Zusammenhang mit Verwertungen dieser Rechte.

² Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus der Fachhochschulgesetzgebung und dem Personalrecht.¹ Darüber hinaus gelten die eidg. Bestimmungen zu den Immaterialgüterrechten.²

2. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für alle Angehörigen³ der ZHdK. Soweit nachfolgend Differenzierungen nach Personenkategorien gemacht werden, gilt die Regelung für die erwähnte Personenkategorie.

² In sachlicher Hinsicht umfasst das Reglement die gemäss der eidg. Gesetzgebung bestehenden Immaterialgüterrechte.

3. Begriffe und Voraussetzungen

Die nachfolgenden Begriffe bilden die in den entsprechenden Rechtsgrundlagen vorhandenen Termini ab. Soweit keine entsprechenden Legaldefinitionen bestehen, werden sie für den Geltungsbereich dieses Reglements bestimmt.

- Immaterialgüterrechte:

Rechte an *immateriellen Gütern* (Synonym: *Geistiges Eigentum*). Darunter fallen insbesondere Urheber-, Design-, Patent- sowie Kennzeichenrechte (wie Namens-, Firmen- und Markenrechte), ferner der Schutz über vorhandenes Wissen (Know-how).

- Eigentumsrecht an Immaterialgüterrechten:

Das Eigentumsrecht umfasst das vollständige Recht (inkl. aller Teilrechte) an einem Immaterialgut. Die Übertragung von Eigentumsrechten erfolgt mittels vollständiger *Abtretung*.

- Nutzungsrecht:

Berechtigung zur (definierten) Verwendung eines bestimmten (Teil-)Rechts an einem Immaterialgut. Die Übertragung von Nutzungsrechten erfolgt mittels *Nutzungsberechtigung (Lizenz)*.

- Rechteinhaber⁴:

Personen, die Inhaber der entsprechenden Rechte sind (wie Urheberin, Designer, Erfinderin), sei es originär oder aufgrund einer Abtretung.

- Entstehung von Rechten:

Immaterialgüterrechte entstehen (erst) aufgrund einer Registrierung; die Ausnahme bilden die Urheberrechte, die mit dem Erschaffen des Werkes entstehen.

Wenn nachfolgend von «Rechten» die Rede ist, wird davon ausgegangen, dass ein solches Recht entstanden ist.

- Übertragung:

Gegenstand der Übertragung sind Immaterialgüterrechte sowie Rechte an Sachen (dingliche Rechte). Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen die Übertragung beschränken⁵, gehen diese vor.

- Übertragungsvertrag:

Vertrag, der die Übertragung der Rechte regelt. Dieser hat entweder eine Abtretung oder Lizenzierung zum Gegenstand. Soweit auch Sachen übertragen werden, werden die dinglichen Rechte ebenfalls geregelt.

- Publikationen:

Als Publikationen werden Veröffentlichungen verstanden, die sich unabhängig vom Medium an eine Öffentlichkeit richten.

- Offener Zugang («Open Access»):

Der gemäss «Berliner Erklärung»⁶ freie Zugang insbesondere zu urheberrechtlich geschützten Werken.

¹ Fachhochschulgesetz (FaHG) 16 und 22, Fachhochschulverordnung (FaHV) 6 und 7 und Personalverordnung der Zürcher Fachhochschule (PVF) 46–48 sowie der Finanzverordnung ZFH 11.e [Zitierweise: 11.e = § 11 lit.e]

² Wie Urheberrechtsgesetz (URG), Designgesetz (DesG), Markenschutzgesetz (MSchG), Patentgesetz (PatG)

³ Dazu gehören gemäss Abschnitt-Titel FaHG 12–17 die Dozierende, Lehrbeauftragte, Mittelbaupersonal und Verwaltungspersonal (administratives und technisches Personal) sowie Studierende.

⁴ Aus Gründen der Lesbarkeit wird der sprachlichen Gleichstellung in Form der alternierenden Verwendung nachgekommen.

⁵ Vgl. die gesetzlichen Lizenzen des URG (z.B. URG 22)

⁶ «Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen» vom Oktober 2003

4. Anerkennung der Autorschaft

¹ Bei der Verwendung von Rechten ist die Anerkennung der Autorschaft zu berücksichtigen. Deshalb ist bei allen Verwendungen darauf zu achten, dass die Personen, die an den Arbeiten (Werken) mitgewirkt haben, namentlich genannt werden.⁷ Bei Urheberrechten gilt das Urheberpersönlichkeitsrecht uneingeschränkt.

² Die in den einzelnen Rechtsgrundlagen erwähnten Termini sind zu verwenden (bei Urheberrechten: Urheber, bei Designrechten: Designerin, bei Patentrechten: Erfinder). Kommen mehrere Rechtstitel in Frage, ist der allgemeine Begriff der Rechteinhaberin zu verwenden.

B. Übertragungen

5. Übertragung an Studierende

¹ Um den Studierenden während des Studiums oder nach dessen Beendigung die Weiterentwicklung und Verwertung ihrer studentischen Arbeiten zu ermöglichen, können ihnen Immaterialgüterrechte übertragen werden. Die Übertragung kann auf eine der folgenden Formen basieren:

- individueller Übertragungsvertrag (Vertrag)
- allgemeine Übertragung, z.B. pro Abschlussjahr (Verfügung)
- generelle Übertragung innerhalb eines Studiengangs oder Vertiefung (Beschluss der Hochschulleitung oder in Erlassen der ZHdK⁸)

² Die Übertragung kann an folgende Auflagen gebunden werden:

- Verpflichtung zum Hinweis, dass die Arbeit im Rahmen des Studiums an der ZHdK entstanden ist;
- Einräumung von Nutzungsrechten an die ZHdK zur eigenen Verwendung (beispielsweise für Ausstellungen, Publikationen, Wettbewerbe)
- Entschädigung gemäss Abschnitt C

³ Die Departementsleiterin bzw. der Departementsleiter entscheidet über Art und Umfang der Übertragung; vorbehalten bleibt Abs.1 dritter Einzug.

6. Übertragung an Angestellte

¹ Eine Rechteübertragung an Angestellte kann im Einzelfall erfolgen, soweit dafür ein sachlich begründetes Interesse besteht. Die Übertragung erfolgt mittels individuellem Übertragungsvertrag.

² Bei Publikationen gehen die Rechte grundsätzlich an die Autoren über, sofern keine anderslautende Regelung vorliegt. Die Übertragung erfolgt in diesem Falle aufgrund dieses Reglements (vorbehaltlich Abs.3). Wünscht die zuständige vorgesetzte Stelle keine automatische Übertragung, kann sie eine abweichende Regelung individuell vereinbaren.

³ Die Übertragung kann in beiden Fällen (Abs.1 und 2) an folgende Auflagen gebunden werden:

- Verpflichtung zum Hinweis, dass die Arbeit im Rahmen der Tätigkeit an der ZHdK entstanden ist;
- Einräumung von Nutzungsrechten an die ZHdK zur eigenen Verwendung (beispielsweise für Ausstellungen, Publikationen, Wettbewerbe)
- Entschädigung gemäss Abschnitt C

⁴ Die Departementsleiterin bzw. der Departementsleiter entscheidet über Art und Umfang der Übertragung.

⁵ Soweit die Verwendung von Rechten unter Einbezug von Dritten in Frage kommt (z.B. im Zusammenhang mit SNF-Forschungsprojekten oder anderen Drittmittelgebern), sind die entsprechenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

C. Entschädigungen

7. Grundsätze

¹ Eine Entschädigung erfolgt je nach Konstellation in Form einer Gewinnbeteiligung (§ 8) oder Abgabe (§ 9).

² Die Übertragung von Immaterialgüterrechten an Studierende erfolgt grundsätzlich entschädigungslos, sofern die Aufwendungen der ZHdK nicht über das übliche Mass im Rahmen der Ausbildung hinausgingen. Davon kann im Einzelfall oder pro Studieneinheit (z.B. Studiengang, Vertiefung) abgewichen werden.

³ Bei einer Übertragung an Angestellte wird auf den Einzelfall abgestellt.

⁴ Eine Entschädigung ist grundsätzlich dann auszurichten, wenn aus einer Verwertung eine geld-

⁷ Vgl. dazu Ziff.4 der Verhaltensgrundsätze für Forschung

⁸ Vgl. beispielsweise § 12 der Allgemeinen Bestimmungen für Weiterbildungsangebote der ZHdK

werte Einnahme resultiert oder zu erwarten ist. Diese Einnahme kann insbesondere in Form eines Geldbetrags oder einer Lizenzvergabe vorliegen. Nicht zu Einnahmen gezählt werden dürfen die persönlichen Vergütungen aus der kollektiven Verwertung und die persönlichen geldwerten Auszeichnungen (Preisgelder⁹).

⁵ Die jeweils entschädigungspflichtige Seite hat eine Meldeverpflichtung, die jährlich zu erfolgen hat. Die ZHdK hat darüber hinaus das Recht auf Einsichtnahme in die Buchhaltung der betroffenen Person, wobei sie die Geheimhaltung gewährleistet.

8. Gewinnbeteiligung

¹ Werden Immaterialgüterrechte durch die Hochschule verwertet, sind die an diesen Rechten beteiligten Personen an einem Gewinn zu beteiligen.¹⁰

² Ein Gewinn liegt vor, wenn aus dem Erlös nach Abzug aller Ausgaben ein geldwerter Überschuss entsteht. Zu den Ausgaben zählen nebst den Aufwendungen für die Infrastruktur¹¹ insbesondere auch die Ausgaben im Zusammenhang mit der Eintragung der Registerrechte (wie Gebühren, Beratung, Recherchen) sowie die Aufwendungen für Marketingzwecke und die Abgaben (z. B. Steuern, Zölle).

9. Abgabe

Werden Immaterialgüterrechte durch Angehörige aufgrund einer Übertragung verwertet, kann von diesen Personen eine Abgabe verlangt werden.¹²

10. Ansätze

¹ Die Ansätze für die Entschädigungen betragen in der Regel 10%, können aber in besonderen Fällen auf bis zu 30% erhöht werden. Die Basis dieser Ansätze ist abhängig von den konkreten Umständen und jeweils im Einzelfall anzugeben (beispielsweise Gewinn¹³, Nettoeinnahmen, Umsatz, Menge/Anzahl).

² Sofern die Einnahmen den Betrag von CHF 25'000.- während 5 Jahren nicht erreichen, ist keine Entschädigung geschuldet. Im Einzelfall kann davon abgewichen werden und zudem ein Maximalbetrag festgelegt werden.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Finanzverordnung¹⁴, soweit sie für Immaterialgüterrechte Anwendung finden.

11. Offener Zugang («Open Access»)

Über einen offenen Zugang zu Immaterialgüterrechten entscheidet alleine die Rechteinhaberin im Einzelfall. Vorbehalten bleiben entsprechende Regelungen wie beispielsweise die Open-Access-Policy der ZHdK.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Hochschulleitung am 5.6.2013 erlassen und tritt per 1.7.2013 in Kraft.

Die revidierte Fassung wurde von der Hochschule am 6.3.2019 erlassen und tritt per 7.3.2019 in Kraft.

Der Rektor
Thomas D. Meier

⁹ Vgl. PVF 49

¹⁰ Vgl. FaHG 16 und 22, FaHV 6 und 7, PVF 47

¹¹ Vgl. PVF 47.2

¹² Vgl. FaHV 7 und PVF 48.2

¹³ Vgl. § 8

¹⁴ Vgl. FinanzVO 7, 11.e, 15.2